



MERKBLATT:

Nach § 19 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) sind **Ausländervereine** (Vereine, deren Mitglieder oder Leiter sämtlich oder überwiegend Ausländer sind, § 14 Abs. 1 Vereinsgesetz) verpflichtet, sich **innerhalb von zwei Wochen** nach ihrer Gründung bei der für ihren Sitz zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzumelden, wenn ihr Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Die gleiche Pflicht trifft gem. § 21 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) **ausländische Vereine** (Vereine mit Sitz im Ausland, § 15 Abs. 1 Vereinsgesetz), die in der Bundesrepublik Deutschland organisatorische Einrichtungen gründen oder unterhalten und **nichtwirtschaftliche** Zwecke verfolgen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss die **Anmeldung** durch den Vorstand oder, wenn der Verein keinen Vorstand hat, durch die zur Vertretung berechtigten Mitglieder erfolgen. Bei ausländischen Vereinen trifft die Anmeldepflicht auch die Personen, die die organisatorische Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland leiten.

Die in deutscher Sprache abzufassende Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die Satzung oder, wenn der Verein keine Satzung hat, Angaben über Name, Sitz und Zweck des Vereins**
- b) Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder oder der zur Vertretung berechtigten Personen**
- c) Angaben, in welchen Ländern der Verein Teilorganisationen hat.**

Zusätzlich sind der Kreisverwaltungsbehörde die in § 20 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts genannten Angaben über die Tätigkeit sowie bei politischer Betätigung über Namen und Anschrift der Mitglieder und über Herkunft und Verwendung der Mittel zu machen.

Die zur Anmeldung verpflichteten Personen haben der Kreisverwaltungsbehörde jede Änderung der unter a) bis c) erwähnten Angaben sowie die Auflösung des Vereins innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.